

240. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, AE“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, AE“ hat zum Ziel, Menschen im professionellen Bereich des Grünraummanagements (Analyse, Planung, Gestaltung und adaptive Pflege), aktuelle Fachgrundlagen vertiefend zu vermitteln.

Die Herausforderungen, die auf Gemeinden, die Raumplanung und Bauträger zukommen, umfassen das Entwickeln neuer adaptiver Bepflanzungs- und Pflegekonzepte, die unter anderem Grünräume an den Klimawandel anzupassen helfen. Ein weiteres Ziel ist das Ausgleichen des Klimawandels mit Hilfe der Verwendung von grüner Infrastruktur, um Hitzeinseln zu kühlen und Wohlbefinden und Gesundheit in öffentlichen Räumen sicherstellen zu können sowie um Starkregenereignisse zu puffern. Da ein zunehmender Anteil der Bevölkerung in urbanen Räumen leben wird, steigen sozial-ökologische sowie kulturelle Anforderungen an die Nutzung dieser gemeinsam genutzten Räume, welche in dem Instrument eines adaptiven Managements Eingang finden werden.

Internationale Richtlinien zu Grüner Infrastruktur (siehe Ausführungen der EU working group) betrachten das Potenzial der Implementierung neuer Governance- und Pflegeerfordernisse zur Erhöhung der Resilienz dieser Räume ebenfalls unter diesem Blickwinkel.

Die Weiterbildung zu Theorie und Praxis in der adaptiven Gestaltung und Pflege von naturnahen Grünräumen wird hierbei durch wirtschaftliches, rechtliches, architektonisches, sozial-ökologisches und klimatisches (Zusammenwirken von Boden, Wasser, Pflanze) Wissen, in entsprechender Ausrichtung auf eine praxisorientierte Verwendung ergänzt.

Durch den Abschluss dieses Lehrganges sind die LehrgangsteilnehmerInnen im Stande Gärten und Grünräume im Sinne ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit zu organisieren und zu pflegen.

Lernergebnisse:

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges sind in der Lage:

- die ökologischen Grundlagen in Bezug auf die Gestaltung und Pflege von Gärten und Grünräumen zu verstehen und erläutern,
- relevante wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der Gestaltung, Pflege und Nutzung von Gärten und Grünräumen zu benennen,
- Managementpläne für Gärten und Grünräume an Hand von Fallbeispielen zu analysieren und erarbeiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, AE“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

Der Unterricht erfolgt in deutscher Sprache.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Universitätslehrgang 3 Semester. Die gesamte ECTS Punkteanzahl beträgt 60, die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten (UE) ist 450.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“ ist:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägige österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium.
- (2) Zugelassen können ferner auch Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht erfüllen, sofern diese Personen
 - mit allgemeiner Universitätsreife mindestens 2 Jahre facheinschlägige Berufserfahrung bzw.
 - ohne allgemeine Universitätsreife mindestens 5 Jahre facheinschlägige Berufserfahrung nachweisen können.
- (3) Für die Bewerberinnen und Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten und von diesen positiv zu absolvieren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement, AE“ setzt sich aus sechs Unterrichtsfächern, aufgeteilt auf drei Semester, zusammen. Ferner ist unter individueller Betreuung eine Abschlussarbeit zum Studienabschluss zu verfassen.

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
Fach 1: Grundlagen naturnaher Grünräume			75	8
	Einführung in die Herausforderungen an das Grünraummanagement, soziokulturelle ökologische sowie Klimaaspekte	VO	5	1

	Ökologische Grundlagen des naturnahen Gartenbaus	VO	20	2
	Pflanzenstandorte in Österreich	EX	10	1
	Pflanzengesundheit und -diagnostik	SE	20	2
	Pflanzenschutz- und -stärkungsmittel	SE	20	2
Fach 2: Ökologische und soziale Vielfalt			75	8
	Geschichte des Gartenbaus und zeitgenössische Gartenkonzepte	VO	15	2
	Ökologische Wirkung von Gärten und Grünräumen	VO	15	1,5
	Methoden naturwissenschaftlichen Arbeitens	UE	5	0,5
	Soziologische Wirkung von Gärten und Grünräumen	VO	15	1,5
	Methoden sozialwissenschaftlichen Arbeitens	UE	5	0,5
	Grundlagen zu Grünraumsoziologie	VO	10	1
	Grundlagen von Nutzungskonzepten für Gärten und Grünräume	VO	10	1
Fach 3: Boden und Standortkunde			75	8
	Standortkunde	VO	20	2
	Boden und Substrate	VO	20	2
	Bodenverbesserung und Bodenpraxis	UE	15	2
	Bodenschutz und Interessenausgleich in der Raumnutzung	VO	20	2
Fach 4: Rechtliche und Wirtschaftliche Rahmenbedingungen zur Organisation öffentlicher und privater Grünräume			55	6
	Betriebswirtschaft und Kostenrechnung, Green Economy, natural/social capital und Corporate Social Responsibility	VO	10	1
	Einführung in die Rechtsprechung-Handlungsspielraum zwischen Gemeinwohl und Privatrecht	VO	10	1
	Örtliche Raumordnung-örtliches Entwicklungskonzept	VO	20	2
	Projektmanagement, Baustellenmanagement	VO	15	2

Fach 5: Analyse, Planung und Gestaltung von Grünräumen			75	8
	Gärten und Grünräume mit besonderen Nutzungsansprüchen	VO	20	2
	Analyse, Planung und Gestaltung von Freiräumen	VO	20	2
	Lesen in der Landschaft- Handwerk zum Verstehen	VO	20	2
	Fallstudie sozial ökologische Raumanalyse- Grundlagen zur Erstellung Managementplan	UE	15	2
Fach 6: Management-Praxis			75	8
	Ökologische Pflegepraxis	VO	20	2
	Grünraumwertermittlung	VO	25	3
	Adaptives Grünraummanagement	UE	20	2
	Best-Practice-Beispiele	EX	10	1
Fach 7: Wissenschaftliches Arbeiten			20	2
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	VO	5	0,5
	Kritische Analyse wissenschaftlicher Arbeiten	UE	5	0,5
	Erkenntnisse zu Kommunikation, Entscheiden und Handeln	UE	10	1
Abschlussarbeit				12
Gesamtsumme			450	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Die Verfassung und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung (2 weiterführende Fragen zur Abschlussarbeit) zur Verteidigung der Abschlussarbeit. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung

setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Abschlussarbeit voraus.

- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Ökologisches Garten- und Grünraummanagement bzw. „Akademischer Experte für Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor WS 2016/17 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung im Mitteilungsblatt 55/2014 ab.